

**62. Kann die Geschäftsaufsichtsperson mit dem Schuldner einen Vertrag über die Höhe der ihr zustehenden Vergütung schließen?  
Geschäftsaufsichts-Verordnung § 27.**

VI. Zivilsenat. Ur. v. 18. März 1927 i. S. B. (N.) w. A. (Bett.).  
VI 581/26.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.  
II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger war vom 10. November 1925 bis Ende Februar 1926 die Geschäftsaufsichtsperson für das Geschäft des Beklagten. Das Aufsichtsverfahren endigte mit einem Zwangsvergleich, wonach die Gläubiger 63% ihrer Forderungen erhalten sollten. Die Vergütung des Klägers wurde vom Gericht gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsaufsichts-Verordnung (GAVo.) auf 7500 RM festgesetzt. Dieser Betrag ist bezahlt. Der Kläger verlangt Zahlung weiterer 7500 RM nebst Zinsen und behauptet, daß der Beklagte ihm im Dezember 1925 eine Vergütung von insgesamt 15000 RM zugesagt habe. Das Landgericht verurteilte antragsgemäß, das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Urteil des Berufungsgerichts beruht auf der Annahme, daß die Frage einer Vergütung für die Aufsichtsperson durch § 27 Abs. 2 GAVo. erschöpfend geregelt sei, daß nur das Gericht der Geschäftsaufsicht die Vergütung festzusetzen habe und daß für eine Vereinbarung zwischen dem Schuldner und der Aufsichtsperson kein Raum bleibe. Mit Recht wendet sich die Revision gegen diesen Standpunkt. Der § 27 Abs. 2 GAVo. enthält ähnlich wie § 85 Abs. 1 Satz 2 KO. eine reine Zuständigkeitsvorschrift, die das Gericht der Geschäftsaufsicht oder des Konkurses an die Stelle des Prozessrichters treten läßt. Aus ihr können so weittragende Folgen, wie das Oberlandesgericht will, nicht abgeleitet werden. Für die Konkursordnung hat dies das Reichsgericht bereits entschieden (Gruch. Bd. 50 S. 1126). In jener Sache handelte es sich darum, daß ein Konkursverwalter sich aus der Masse einen Betrag von 1600 M angeeignet hatte, der die vom Gericht festgesetzte Vergütung überstieg, den ihm aber der Gemeinschuldner während schwebenden Verfahrens mit der Maßgabe zugebilligt hatte, daß der Verwalter berechtigt sein sollte, ihn noch während des Verfahrens aus der Masse zu entnehmen. Als nach Aufhebung des durch Zwangsvergleich beendeten Verfahrens der frühere Gemeinschuldner auf Herauszahlung der 1600 M klagte, erachtete das Reichsgericht diese Vereinbarung für unwirksam, aber — trotz einzelner Wendungen,

die allgemeiner klingen — nicht deshalb, weil jede Vergütungsabrede des Gemeinschuldners mit dem Konkursverwalter unzulässig, sondern weil der Gemeinschuldner während des Konkursverfahrens nicht in der Lage sei, zu Lasten der Konkursmasse rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen. Die Gültigkeit einer Vereinbarung des Konkursverwalters mit dem Gemeinschuldner über eine Vergütung, die nicht aus der Masse, sondern etwa aus dem freien, nicht zur Masse gehörigen Vermögen des Gemeinschuldners gezahlt werden soll, wird nicht in Zweifel gezogen. Der Gesichtspunkt, der in jener Entscheidung den Ausschlag gab, kommt für das Verfahren der Geschäftsaufsicht nicht in Betracht, da dieses keine „Masse“ kennt und die Handlungsfähigkeit des Schuldners nicht beschränkt. Die grundsätzliche Zulässigkeit der vom Kläger behaupteten Vereinbarung ist danach nicht zu beanstanden.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts über die unfreie Stellung, die der Schuldner gegenüber der Aufsichtsperson einnimmt, enthalten unverkennbar und trotz der dem Gläubigerbeirat zustehenden Befugnisse (§§ 30ffg., 53 GVO.) einen richtigen Kern. Sie hätten dem Gesetzgeber, wenn er sie angestellt hätte, vielleicht Anlaß geben können, das auszusprechen, was das Berufungsgericht in den § 27 Abs. 2 GVO. hineinlegt. Er hat es aber nicht ausgesprochen, und dabei muß es sein Bewenden behalten.

Aus den §§ 71 und 13 GVO. ergeben sich auch bei dieser Auffassung keine Schwierigkeiten. § 71 lautet:

„Wird im Anschluß an eine Geschäftsaufsicht das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet, so sind im Konkurse die gerichtlichen Kosten der Geschäftsaufsicht und des Vergleichsverfahrens sowie die Gebühren und Auslagen der Aufsichtsperson als Massekosten (§ 58 der Konkursordnung) zu behandeln.“

Da im Konkurse nur die vom Konkursgericht festgesetzte Vergütung des Verwalters zu den Massekosten gehört, so gilt dies entsprechend auch nur für diejenige Vergütung der Aufsichtsperson, die das Aufsichtsgeschicht festgesetzt hat. Auf den vom Gesetz gebrauchten Ausdruck „Gebühren“ ist dabei kein Wert zu legen, das Wort soll nur die Vergütung der Aufsichtsperson bezeichnen. Nach § 13 Nr. 6 GVO. wird vom Verfahren nicht

betroffen die Aufsichtsperson wegen ihrer Ansprüche auf Vergütung. Hier ist kein innerer Grund ersichtlich, der dazu nötigte, zwischen der vom Gericht festgesetzten und der vom Schuldner bewilligten Vergütung zu unterscheiden. Das Oberlandesgericht hat auch keine Rechtfertigung für seine gegenteilige Meinung angeführt.

Da hiernach der vom Oberlandesgericht angeführte Grund die Entscheidung nicht zu tragen vermag, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dieses wird jetzt von der Auffassung aus, daß eine Abrede des Schuldners mit der Aufsichtsperson über die Höhe der Vergütung an sich zulässig ist, über die weiteren Streitpunkte zu befinden haben.